CHAMBRE DES SALARIÉS
LUXEMBOURG

ACEL

JUGENDLICHE

SEPTEMBER 2024

Aktualisierte Ausgabe: Mai 2025

EIN PRAKTIKUM ABSOLVIEREN ODER ALS SCHÜLER ODER STUDENT ARBEITEN

YOU'LL NEVER WORK ALONE.

IMPRESSUM

CHAMBRE DES SALARIÉS
(CSL)

18 rue Auguste Lumière
L-1950 Luxembourg

T. (+352) 27 494 200

www.csl.lu
csl@csl.lu

ACEL - DE STUDENTEVERTRIEDER
(Association des Cercles d'Étudiants Luxembourgeois Asbl.)

2 avenue de l'Université
L-4365 Esch-sur-Alzette

T. (+352) 20 60 84 84

www.acel.lu
contact@acel.lu

Die in der vorliegenden Veröffentlichung enthaltenen Informationen berühren in keinem Fall die Auslegung und Anwendung der Gesetzestexte durch die staatlichen Behörden oder die zuständigen Gerichte.

Bei der Ausarbeitung dieser Veröffentlichung wurde mit größter Sorgfalt vorgegangen. Herausgeber und Verfasser haften nicht für mögliche Auslassungen oder Fehler im Text oder für Folgen, die sich aus der Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen ergeben.

Alle Rechte auf Übersetzung, Anpassung und Vervielfältigung durch jedwedes Verfahren bleiben für alle Länder dem Herausgeber vorbehalten.

Sofern keine vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers/Verfassers vorliegt, ist es untersagt, die vorliegende Veröffentlichung ganz oder in Teilen (insbesondere per Fotokopie) zu vervielfältigen, sie in einer Datenbank zu speichern oder in jedweder Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

In dieser Publikation wird das generische Maskulinum diskriminierungsfrei und lediglich im Interesse einer besseren Lesbarkeit des Textes verwendet.

Die Übersetzung von Gesetzestexten ist nicht rechtsverbindlich, sondern dient lediglich der Information. Nur die offizielle französische Fassung der Gesetzestexte hat Rechtskraft.

INHALT

I. Einleitende Erklärungen S. **9**

II. Pflichtpraktika, die integraler Bestandteil eines Lehrplans sind S. **11**

III. Freiwillige Praktika außerhalb eines Lehrplans S. **17**

IV. Beschäftigung von Schülern und Studenten während der Schulferien S. **23**

V. Beschäftigung von Schülern und Studenten im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrags (CDD) S. **27**

VI. Andere Verträge, die den Erwerb von Berufserfahrung ermöglichen S. **33**

VII. Nützliche Kontakte S. **35**

Nora BACK
Präsidentin
der Arbeitnehmerkammer

VORWORT

Liebe Schüler und Studenten,

für viele von Ihnen sind Praktika oder Ferienjobs in den Sommerferien ein erster Einblick in die Arbeitswelt. Für einige Tage oder Wochen tauchen Sie in eine neue Welt ein, deren Funktionsweisen und Spielregeln Sie nach und nach kennen lernen.

Das Eintauchen in die Arbeitswelt ist zweifellos eine sehr wichtige Etappe auf dem Bildungsweg. Sie ermöglicht es, die Realität eines Berufs kennen zu lernen und sich eine klare Vorstellung davon zu machen, wie man seine Karriere gestalten möchte. Es ist auch eine Gelegenheit, wertvolle Erfahrungen zu sammeln und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern zu knüpfen.

Die ersten Schritte in der Unternehmenswelt bringen jedoch auch viele unbekannte Faktoren mit sich, insbesondere was den rechtlichen Rahmen für die Beschäftigung von Schülern/Studenten betrifft.

Seit dem Gesetz vom 4. Juni 2020 zur Änderung des Arbeitsgesetzbuches im Hinblick auf die Einführung einer Praktikumsregelung für Schüler und Studenten sind Praktika, die im Rahmen eines Ausbildungsprogramms organisiert werden, und Praktika, die freiwillig außerhalb des Schulunterrichts absolviert werden, geregelt.

In dieser Broschüre erfahren Sie, welche Rechte Sie haben und unter welchen Bedingungen Sie ein Praktikum absolvieren können. Wir haben uns entschieden, nicht nur die Praktika, sondern auch die Beschäftigung von Jugendlichen während und außerhalb der Schulferien zu behandeln, um Ihnen einen umfassenderen Überblick über die Vorschriften zu geben, die Sie schützen.

Diese Broschüre soll Antworten auf folgende Fragen geben:

- Welche Rechte hat ein Praktikant oder ein junger Arbeitnehmer?
- Was sind die Pflichten des Arbeitgebers?
- Welche Arten von Praktika gibt es und welchen organisatorischen Bedingungen unterliegen sie?
- Wie hoch ist die gesetzlich vorgeschriebene Vergütung?
- Ist es möglich, gleichzeitig zu arbeiten und zu studieren?

Wir hoffen, dass Ihnen diese Broschüre für Ihre schulische und studentische Laufbahn nützlich sein wird.

Gianni DI PAOLI
Présidente der ACEL

VORWORT

Liebe Leser und Leserinnen,

Ein Praktikum während des Studiums oder während der Schulzeit kann helfen, erste wichtige Schritte in die Arbeitswelt zu machen und Berufserfahrung zu sammeln. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein Pflichtpraktikum handelt, bei dem Sie das an der Universität oder in der Sekundarschule Gelernte in die Praxis umsetzen können, oder ein freiwilliges Praktikum, das bei der Orientierung für die Zukunft helfen kann.

Im Jahr 2020 wurde die erste Fassung des Praktikumsgesetzes verabschiedet, das den Praktika von Schülern und Studierenden in Luxemburg einen gesetzlichen Rahmen gibt. Auf diese Weise wird der faire Zugang zu einem Praktikum gewährleistet und die Praktika werden einheitlich geregelt.

Im Jahr 2023 wurde das Praktikumsgesetz zum ersten Mal abgeändert. Einige Details wurden angepasst und alle Praktika von Schülern und Studierenden in Luxemburg fallen nun unter dieses Gesetz.

Um Ihnen alle Informationen zu diesem Gesetz verständlicher zu machen und Ihnen zu erklären, was es für Sie bedeutet, wenn Sie während Ihres Studiums oder in der Sekundarschulzeit ein Praktikum absolvieren möchten, wurde diese Publikation in Zusammenarbeit mit der Arbeitnehmerkammer (Chambre des salariés – CSL) erstellt, der wir für die gute Zusammenarbeit danken.

Hier finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Aspekte rund um das Praktikum sowie Antworten auf die meisten Ihrer Fragen. Sollten jedoch vor, während oder nach Ihrem Praktikum spezifische Fragen auftauchen, auf die Sie hier keine Antwort finden, können Sie sich jederzeit direkt an uns, die CSL oder einen anderen Akteur in diesem Bereich wenden. Weitere Informationen finden Sie am Ende dieser Publikation.

I. EINLEITENDE ERKLÄRUNGEN

Was ist der Unterschied zwischen einem Praktikum und einem Studentenjob?

Das Praktikum hat eine andere Ausrichtung als die Beschäftigung von Schülern oder Studenten, es soll informieren, orientieren und ausbilden. Es hat somit in erster Linie einen Bildungszweck. Je nach Dauer, wird ein Praktikum entlohnt oder nicht entlohnt.

Im Rahmen eines Studentenjobs dagegen, stellt der Schüler oder Student einem Arbeitgeber seine Dienste entgeltlich zur Verfügung, und dies entweder während oder außerhalb der Schulferien. Der Arbeitgeber kann einen Schüler oder Studenten in Form eines Studentenvertrags [1] oder eines befristeten Arbeitsvertrags einstellen.

Einem Schüler oder Studenten, der ein Praktikum absolviert, dürfen dagegen keine Aufgaben zugeteilt werden, die eine Leistung erfordern, die mit der eines normalen Arbeitnehmers vergleichbar ist. Laut Arbeitsgesetzbuch dürfen Praktika nicht dazu dienen, eine dauerhafte Stelle zu besetzen, einen vorübergehend abwesenden Arbeitnehmer zu ersetzen oder ein zeitweilig höheres Arbeitsaufkommen zu bewältigen.

Ein weiteres Merkmal des Praktikums besteht darin, dass dem Praktikanten ein Tutor zur Seite gestellt wird, der ihn während der Dauer seines Praktikums begleitet, unterstützt und berät.

1 Beschäftigungsvertrag für Schüler/Studierende

II. PFLICHTPRAKTIKA, DIE INTEGRALER BESTANDTEIL EINES LEHRPLANS SIND

Um welche Praktika handelt es sich?

Es handelt sich um Pflichtpraktika, die im Rahmen eines Lehrplans einer luxemburgischen oder ausländischen Bildungseinrichtung vorgesehen sind (z. B. im Rahmen eines Bachelor-, BTS- oder Master-Studiums vorgeschriebene Praktika), aber auch Praktika, die Teil von Ausbildungsprogrammen sind, die auf reglementierte Berufe (Arzt, Gesundheitsberufe, Lehrer, Architekt...) vorbereiten.

Welche Praktika sind nicht betroffen?

Für bestimmte Kategorien von Praktika gelten gesonderte gesetzliche Bestimmungen.

Das vorliegende Kapitel findet keine Anwendung auf:

- **Im Rahmen der Berufsausbildung absolvierte Praktika**

  Hierbei handelt es sich um Praktika, die im Rahmen von Berufsausbildungen vorgeschrieben sind, die zu einem Diplom über die berufliche Reife (DAP) oder einem anderen Abschluss führen, der im Rahmen einer grenzüberschreitenden Berufsausbildung angeboten wird. Diese Praktika werden durch die Artikel L.111-1 bis L.111-12 des Arbeitsgesetzbuchs und die dazugehörigen großherzoglichen Verordnungen geregelt.

  Weitere Informationen finden Sie in der Publikation « Meine Rechte und Pflichten als Lehrling » auf

  www.csl.lu -
  Rubrik: Bibliothek >Veröffentlichungen > Junge Arbeitnehmer

- **Praktika zur schulischen oder beruflichen Orientierung („Schnupperstagen“)**

  Hierbei handelt es sich um sehr kurze Praktika zur Orientierungshilfe, die von der Schule oder dem psychosozialen Dienst (SEPAS) im Rahmen des Sekundarunterrichts organisiert werden.

Wo kann man ein Praktikum absolvieren?

Ein Praktikum kann in einem Unternehmen, einer Vereinigung, einer öffentlichen oder einer staatlich konventionierten Einrichtung absolviert werden.

Wie viele Praktikanten darf ein Unternehmen gleichzeitig beschäftigen?

Für diese Art von Praktika gibt es keine Einschränkung.

Wer übernimmt die Rolle des „Patron de stage" ?

Der „Patron de stage" kann der Leiter des Unternehmens oder sein Delegierter sein. Er kann die Aufgaben im Zusammenhang mit Praktika, die im Unternehmen durchgeführt werden, an eine andere Vertrauensperson delegieren, insbesondere an den Personalchef oder den Weiterbildungsverantwortlichen.

Muss der Praktikant von einem Tutor beaufsichtigt werden?

Ja, jedem Praktikanten muss ein Tutor zugeteilt werden, der dafür verantwortlich ist, ihn so gut wie möglich ins Unternehmen zu integrieren, seine regelmäßige Betreuung zu gewährleisten, seine Fragen zu beantworten, ihn zu beraten und anzuleiten.

Bei Praktika mit einer Mindestdauer von 4 Wochen, muss der Tutor am Ende des Praktikums eine kritische und ausführliche Beurteilung abgeben.

Welche Bedingungen muss das Praktikum erfüllen?

Das Praktikum muss einen Informations-, Orientierungs- und Ausbildungscharakter haben.

Einem Praktikanten dürfen keine Aufgaben zugeteilt werden, die eine Leistung erfordern, die mit der eines normalen Arbeitnehmers vergleichbar ist. Er darf weder eine dauerhafte Stelle oder einen vorübergehend abwesenden Mitarbeiter ersetzen, noch ein zeitweilig höheres Arbeitsaufkommen bewältigen.

Jedem Praktikanten muss ein Tutor zugeteilt werden.

Ist es notwendig, eine Praktikumsvereinbarung zu unterzeichnen?

Ja, eine Praktikumsvereinbarung muss vom Praktikanten (oder seinem gesetzlichen Vertreter, falls er minderjährig ist), sowie vom Arbeitgeber „Patron de stage" und gegebenenfalls von der Bildungseinrichtung unterzeichnet werden.

Meistens sieht die Bildungseinrichtung für Praktika, die im Rahmen ihrer Studienprogramme stattfinden, eine Praktikumsvereinbarung vor.

Welche Angaben muss eine Praktikumsvereinbarung zwingend enthalten?

Die Praktikumsvereinbarung muss folgende Angaben enthalten:

- die dem Praktikanten zugeteilten Aufgaben;
- Anfangs- und Enddatum des Praktikums sowie die wöchentliche Höchstarbeitszeit des Praktikanten;
- die Bedingungen für die Genehmigung der Abwesenheit, insbesondere um sich bei einem potenziellen Arbeitgeber vorzustellen;
- ggf. die Vergütung des Praktikanten;
- die Ernennung eines Tutors;
- etwaige Leistungen, die dem Praktikanten zustehen (Sachleistungen wie Verpflegung, Unterkunft oder Kostenerstattung);

- der Sozialversicherungsschutz des Praktikanten, insbesondere in Bezug auf die Unfallversicherung;
- die Modalitäten der einseitigen oder einvernehmlichen Beendigung der Praktikumsvereinbarung vor dem Ende des Praktikums.

Für weitere Informationen:

www.csl.lu -
Rubrik: Bibliothek > Vorlagen > MT 3ter - Convention de stage obligatoire

Was ist die maximale Dauer eines Praktikums?

Für diese Art von Praktika gibt es keine Einschränkungen.

Hat der Praktikant Anspruch auf eine Vergütung?

Der Arbeitgeber „Patron de stage" ist nicht verpflichtet, dem Praktikanten eine Vergütung zu zahlen, wenn die Gesamtdauer des Praktikums weniger als 4 Wochen beträgt.

Ab einer Dauer von 4 Wochen, muss die Vergütung mindestens 30% des sozialen Mindestlohns für nicht qualifizierte Arbeitnehmer betragen.

Praktikumszeiten, die bei ein und demselben Arbeitgeber in demselben Schul- oder Studienjahr absolviert werden, werden addiert und gelten als ein einziges Praktikum.

Es steht dem Arbeitgeber selbstverständlich frei, eine höhere Vergütung zu zahlen, als die gesetzlich vorgeschriebene Mindestvergütung, falls er dies wünscht.

Was tun, wenn die Bildungseinrichtung die Vergütung des Praktikums verbietet?

Wenn die Bildungseinrichtung ausdrücklich jegliche Vergütung des Praktikums verbietet und die Einhaltung dieses Verbots eine Bedingung für die Anerkennung des Praktikums ist, kann ausnahmsweise vom Grundsatz der Vergütung abgewichen werden.

Sofern die von der Bildungseinrichtung erstellte Praktikumsvereinbarung eine Klausel enthält, die eine Vergütung verbietet, muss der Praktikant die Praktikumsvereinbarung vor Beginn des Praktikums beim Arbeitsminister einreichen, damit dieser die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Bedingungen bescheinigen kann. Aufgrund von dieser Bescheinigung wird der Arbeitgeber von der Vergütungspflicht befreit.

DAUER DES PRAKTIKUMS	VERGÜTUNG	BRUTTOMONATS-LOHN	BRUTTOSTUNDEN-LOHN
Weniger als 4 Wochen	Nicht zwingend vorgeschrieben	/	/
4 Wochen oder länger	Mindestens 30% des unqualifizierten Mindestlohns, es sei denn, die vom Minister bestätigte Praktikumsvereinbarung sieht etwas anderes vor	811,12 €	4,68 €

(Die Beträge entsprechen dem ab dem 1. Mai 2025 geltenden Index 968,04.)

Muss der Praktikant Steuern zahlen?

Auf Antrag des Arbeitgebers und unter bestimmten Bedingungen, kann der Lohn eines Praktikanten vollständig von der Steuer befreit werden. In diesem Fall ist der Praktikant davon befreit, dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte aushändigen.

Der Antrag auf Steuerbefreiung ist an das zuständige Finanzamt (Bureau d'imposition de la retenue d'impôt sur les traitements et salaires – RTS) zu richten und muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen, die nationale Identifikationsnummer (oder andernfalls das Geburtsdatum), die Adresse des Praktikanten;
- Anfangs- und Enddatum der Praktikumsvereinbarung;
- die monatliche oder tägliche Vergütung;
- eine Studienbescheinigung;
- ein Bestätigungsschreiben der Fakultät/Universität/Schule über die Notwendigkeit des Praktikums, wenn es Teil eines Lehrplans ist.

Der Antrag auf Steuerbefreiung wird nur genehmigt, wenn der Lohn ohne Steuern und Sozialversicherungsbeiträge 16 € pro Arbeitsstunde nicht übersteigt.

Quelle: https://impotsdirects.public.lu

Hat der Schüler/Student Anspruch auf die staatliche Studienbeihilfe?

Grundsätzlich haben Schüler/Studenten, die ein vergütetes Praktikum absolvieren, weiterhin Anspruch auf die staatliche Beihilfe.

Die Höhe der dem Studenten zustehenden staatlichen Beihilfe hängt von mehreren Faktoren ab, darunter insbesondere vom jährlichen Gesamteinkommen des Studenten und dem Einkommen des Haushalts, in dem er lebt. „Mengstudien.lu (früher ‚cedies.lu') informiert über die Anspruchsvoraussetzungen für die staatliche Beihilfe und über den zu bewilligenden Betrag. Die Webseite stellt auch einen Simulator zur Verfügung, mit dem man seine Finanzbeihilfe online berechnen kann:

www.mengstudien.lu
Rubrik: Staatliche Studienbeihilfe > Staatliche Studienbeihilfe AIDEFI

Muss der Praktikant sozialversichert sein?

Folgende Praktikanten müssen nicht bei der Zentralstelle der Sozialversicherungen (CCSS) angemeldet werden:

- Schüler und Studenten, die ein Praktikum absolvieren, das von einer luxemburgischen Bildungseinrichtung vorgeschrieben wird (Abdeckung durch die Schulunfallversicherung);
- Schüler und Studenten, die ihren Wohnsitz in Luxemburg haben und ein Praktikum absolvieren, das von einer im Ausland ansässigen Bildungseinrichtung vorgeschrieben wird (Abdeckung durch die Schulunfallversicherung gedeckt);
- Studenten mit Wohnsitz im Ausland, die in Luxemburg ein Praktikum absolvieren, das von einer im Ausland ansässigen Bildungseinrichtung vorgeschrieben wird, und die in ihrem Wohnsitzland gegen das Risiko eines Arbeitsunfalls versichert sind.

Bei der CCSS sind dagegen Studenten mit Wohnsitz im Ausland, die ein Praktikum in Luxemburg absolvieren und die in ihrem Wohnsitzland nicht gegen das Risiko von Arbeitsunfällen versichert sind, wie normale Arbeitnehmer zu behandeln und müssen gegen alle sozialen Risiken versichert werden.

Wenn das Praktikum jedoch nicht länger als 3 Monate pro Kalenderjahr dauert, ist der Praktikant von der Kranken- und Rentenversicherung befreit und wird nur gegen das Unfallrisiko versichert. Die maximale Dauer von 3 Monaten gilt auch im Falle mehrerer Praktikumsvereinbarungen.

Source: https://ccss.public.lu

Welche anderen gesetzlichen Bestimmungen schützen den Praktikanten?

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches bezüglich der Arbeitszeit, der wöchentlichen Ruhezeit, des bezahlten Jahresurlaubs, der gesetzlichen Feiertage, sowie der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz gelten auch für Praktikanten.

Außerdem gelten die Bestimmungen bezüglich der Beschäftigung von jungen Arbeitnehmern.

Steht der minderjährige Praktikant aufgrund seines Alters unter besonderem Schutz?

Praktikanten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind durch die für junge Arbeitnehmer geltenden besonderen Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs geschützt.

Demnach ist es grundsätzlich verboten, junge Arbeitnehmer mit Arbeiten zu beschäftigen, bei denen sie besonderen Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit, ihre physische, psychische, geistige, seelische, moralische oder soziale Entwicklung ausgesetzt sind.

Jugendliche unter 18 Jahren genießen zudem in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Ruhezeiten, Arbeit an Sonn- und Feiertagen ...) einen besonderen Schutz. Für weitere Informationen:

www.csl.lu
Rubrik: Ihre Rechte > Jugendliche und junge Arbeitnehmer Arbeitszeiten > Arbeitszeiten

Kann ein Praktikum auf Teilzeitbasis absolviert werden?

Ja, es ist möglich, ein Praktikum auf Teilzeitbasis zu absolvieren, so dass man daneben z.B. Examen vorbereiten, einen kranken Elternteil oder ein kleines Kind betreuen kann.

Wenn der Praktikant und der Arbeitgeber eine Praktikumsvereinbarung auf Teilzeitbasis abschließen, wird die Dauer des Praktikums in Stunden berechnet und die Vergütung für die geleisteten Arbeitsstunden nach dem stündlichen sozialen Mindestlohn berechnet.

Kann die Praktikumsvereinbarung vorzeitig aufgelöst werden?

Die Bedingungen für eine vorzeitige einseitige oder einvernehmliche Kündigung der Praktikumsvereinbarung müssen von den Parteien vereinbart werden und sind zwingend in der Praktikumsvereinbarung zu vermerken.

Ist der Arbeitgeber verpflichtet, ein Praktikumsregister zu führen?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Praktikumsregister zu führen. Dieses Register muss der Personaldelegation jederzeit zur Verfügung stehen damit sie Einsicht nehmen kann und es muss der Gewerbeaufsicht (ITM) auf Anfrage zugänglich gemacht werden.

Wer ist zuständig für die Überwachung der Praktika?

Die Gewerbeaufsicht (ITM) überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes in Bezug auf Praktika.

Welches Gericht ist im Falle von Streitigkeiten zuständig?

Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Praktikumsvereinbarungen sind die Arbeitsgerichte zuständig.

III. FREIWILLIGE PRAKTIKA, AUSSERHALB EINES LEHRPLANS

Um welche Art von Praktikum handelt es sich?

Es handelt sich um ein nicht vorgeschriebenes Praktikum, das von einem Schüler oder Studenten freiwillig während oder direkt nach dem Studium durchgeführt wird, um erste Arbeitserfahrungen zu sammeln oder sich bei der Wahl des Studiums oder des weiteren Bildungswegs besser orientieren zu können.

Die nachfolgend beschriebenen Bestimmungen berühren nicht die Anwendung der besonderen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Praktika und die Lehrlingsausbildung.

Wer kann ein freiwilliges Praktikum absolvieren?

Schüler oder Studenten, die in einer luxemburgischen oder ausländischen Bildungseinrichtung eingeschrieben sind und regelmäßig einen Bildungszyklus (Sekundarzyklus, BTS-, Bachelor- oder Masterstudium) besuchen, dürfen ein freiwilliges Praktikum absolvieren.

Personen, die nicht, oder nicht mehr, in einer Bildungseinrichtung eingeschrieben sind, kommen grundsätzlich nicht für diese Art von Praktikum in Frage.

Es gibt jedoch Ausnahmen:

- Nach dem Erwerb eines luxemburgischen Sekundarschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses, dürfen Personen, die nicht mehr in einer Bildungseinrichtung eingeschrieben sind, ein freiwilliges Praktikum absolvieren, vorausgesetzt, das gesamte Praktikum findet innerhalb der 12 Monate nach der letzten Schuleinschreibung, die zur Verleihung des oben genannten Diploms geführt hat, statt;
- Nach dem erfolgreichen Abschluss eines ersten Hochschul- oder Universitätsstudiengangs (Bachelor oder BTS), dürfen Personen, die nicht mehr in einer Bildungseinrichtung eingeschrieben sind, ein freiwilliges Praktikum absolvieren, vorausgesetzt, das gesamte Praktikum findet innerhalb der 12 Monate nach der letzten Immatrikulation, die zur Verleihung des oben genannten Diploms geführt hat, statt;

Mit anderen Worten haben Inhaber eines Sekundarschulabschlusses, eines BTS- oder Bachelor-Abschlusses, die ihre Ausbildung oder ihr Studium abgeschlossen haben, unmittelbar nach der letzten Einschreibung ein Jahr Zeit, um ein freiwilliges Praktikum zu absolvieren.

Wo kann man ein solches Praktikum absolvieren?

Ein Praktikum kann in einem Unternehmen, einer Vereinigung, einer öffentlichen oder einer staatlich konventionierten Einrichtung absolviert werden.

Wie viele Praktikanten darf ein Unternehmen gleichzeitig beschäftigen?

Die Anzahl der gleichzeitig stattfindenden freiwilligen Praktika darf nicht höher sein als 10% der Belegschaft des Unternehmens.

Unternehmen die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen, dürfen einen Praktikanten beschäftigen.

Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht für den Zeitraum vom 1. Juli bis einschließlich 30. September.

Wer übernimmt die Rolle des „Patron de stage" im Unternehmen?

Der „Patron de stage" kann der Leiter des Unternehmens oder sein Delegierter sein. Er kann die Aufgaben im Zusammenhang mit Praktika, die im Unternehmen durchgeführt werden, an eine andere Vertrauensperson delegieren, insbesondere an den Personalchef oder den Weiterbildungsverantwortlichen.

Muss der Praktikant von einem Tutor beaufsichtigt werden?

Ja, jedem Praktikanten muss ein Tutor zugeteilt werden, der dafür verantwortlich ist, ihn so gut wie möglich ins Unternehmen zu integrieren, seine regelmäßige Betreuung zu gewährleisten, seine Fragen zu beantworten, ihn zu beraten und anzuleiten.

Bei Praktika mit einer Mindestdauer von 4 Wochen, muss der Tutor am Ende des Praktikums eine kritische und ausführliche Beurteilung abgeben.

Welche Bedingungen muss das Praktikum erfüllen?

Das Praktikum muss einen Informations-, Orientierungs- und Ausbildungscharakter haben.

Einem Praktikanten dürfen keine Aufgaben zugeteilt werden, die eine Leistung erfordern, die mit der eines normalen Arbeitnehmers vergleichbar ist. Das Praktikum darf weder dazu dienen, eine dauerhafte Stelle oder einen vorübergehend abwesenden Mitarbeiter zu ersetzen, noch dazu, ein zeitweilig höheres Arbeitsaufkommen zu bewältigen.

Jedem Praktikanten muss ein Tutor zugeteilt werden.

Ist es notwendig, eine Praktikumsvereinbarung zu unterzeichnen?

Ja, eine Praktikumsvereinbarung muss vom Praktikanten und seinem gesetzlichen Vertreter, falls er minderjährig ist, sowie vom Arbeitgeber (Patron de stage) unterzeichnet werden.

Welche Angaben muss eine Praktikumsvereinbarung zwingend enthalten?

Die Praktikumsvereinbarung muss folgende Angaben enthalten:

- die dem Praktikanten zugeteilten Aufgaben;
- Anfangs- und Enddatum des Praktikums sowie die wöchentliche Höchstarbeitszeit des Praktikanten;
- die Bedingungen für die Genehmigung der Abwesenheit, insbesondere um sich bei einem potenziellen Arbeitgeber vorzustellen;
- die Vergütung des Praktikanten;
- die Ernennung eines Tutors;
- etwaige Leistungen, die dem Praktikanten zustehen (Sachleistungen wie Verpflegung, Unterkunft oder Kostenerstattung);

- der Sozialversicherungsschutz des Praktikanten, insbesondere in Bezug auf die Unfallversicherung;
- die Modalitäten der einseitigen oder einvernehmlichen Beendigung der Praktikumsvereinbarung vor dem Ende des Praktikums.

Eine Vorlage ist hier verfügbar:

www.csl.lu
Rubrik: Bibliothek > Vorlagen > MT 3bis – Convention de stage pratique

Wie lange darf ein Praktikum höchstens dauern?

Die Dauer eines freiwilligen Praktikums beim selben Arbeitgeber ist auf 6 Monate während eines Bezugszeitraums von 24 Monaten begrenzt.

Hat der Praktikant Anspruch auf eine Vergütung?

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, dem Praktikanten eine Vergütung zu zahlen, wenn die Gesamtdauer des Praktikums weniger als 4 Wochen beträgt.

Ab einer Dauer von 4 bis einschließlich 12 Wochen, muss die Vergütung 40% des sozialen Mindestlohns für nicht qualifizierte Arbeitnehmer betragen.

Wenn das Praktikum 13 bis zu einschließlich 26 Wochen dauert, muss die Vergütung 75% des sozialen Mindestlohns für nicht qualifizierte Arbeitnehmer betragen.

Praktika, die bei ein und demselben „Patron de stage" entweder während eines Schul- oder Studienjahres oder während der 12 Monate nach der letzten Schuleinschreibung absolviert wurden, werden addiert und gelten als ein einziges Praktikum.

Wenn der Praktikant den 1. Zyklus eines Hochschul- oder Universitätsstudiums erfolgreich abgeschlossen hat, d.h. wenn er bereits über einen BTS- oder Bachelor-Abschluss verfügt, wird die ihm zustehende Vergütung auf der Grundlage des qualifizierten Mindestlohns berechnet.

Es steht dem Arbeitgeber selbstverständlich frei, eine höhere Vergütung zu zahlen als die gesetzlich vorgeschriebene Mindestvergütung, falls er dies wünscht.

DAUER DES PRAKTIKUMS	MONATLICHE MINDESTVERGÜTUNG		STÜNDLICHE MINDESTVERGÜTUNG	
	Praktikant, der den 1. Zyklus der Hochschul- oder Universitätsausbildung nicht abgeschlossen hat	Praktikant, mit einem Diplom des 1. Zyklus des Hochschul- oder Universitätsunterricht	Praktikant, der den 1. Zyklus der Hochschul- oder Universitätsausbildung nicht abgeschlossen hat	Praktikant, mit einem Diplom des 1. Zyklus des Hochschul- oder Universitätsunterricht
Weniger als 4 Wochen	Nicht zwingend vorgeschrieben	Nicht zwingend vorgeschrieben	Nicht zwingend vorgeschrieben	Nicht zwingend vorgeschrieben
4 bis einschließlich 12 Wochen	40% des monatlichen nicht qualifizierten Mindestlohns = 1.081,49 €	40% des monatlichen qualifizierten Mindestlohns = 1.297,79 €	40% des stündlichen nicht qualifizierten Mindestlohns = 6,25 €	40% des stündlichen qualifizieren Mindestlohns = 7,50 €
13 bis einschließlich 26 Wochen	75% des monatlichen nicht qualifizierten Mindestlohns = 2.027,80 €	75% des monatlichen qualifizierten Mindestlohns = 2.433,36 €	75% des stündlichen nicht qualifizierten Mindestlohns = 11,72 €	75% des stündlichen qualifizieren Mindestlohns = 14,06 €

(Die Beträge entsprechen dem ab dem 1. Mai 2025 geltenden Index 968,04.)

Muss der Praktikant Steuern zahlen?

Auf Antrag des Arbeitgebers und unter bestimmten Bedingungen, kann der Lohn eines Praktikanten vollständig von der Steuer befreit werden.

In diesem Fall, ist der Praktikant davon befreit, dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte aushändigen.

Der Antrag auf Steuerbefreiung sollte folgende Informationen enthalten:

- den Namen, die nationale Identifikationsnummer (oder andernfalls das Geburtsdatum), die Adresse des Praktikanten;
- Anfangs- und Enddatum der Praktikumsvereinbarung;
- die monatliche oder tägliche Vergütung;
- eine Studienbescheinigung.

Der Antrag auf Steuerbefreiung wird nur genehmigt, wenn der Lohn ohne Steuern und Sozialversicherungsbeiträge 16 € pro Arbeitsstunde nicht übersteigt.

Quelle: https://impotsdirects.public.lu

Hat der Schüler/Student Anspruch auf die staatliche Studienbeihilfe?

Grundsätzlich haben Schüler/Studenten, die ein vergütetes Praktikum absolvieren, weiterhin Anspruch auf die staatliche Beihilfe.

Die Höhe der dem Studenten zustehenden staatlichen Beihilfe hängt von mehreren Faktoren ab, darunter insbesondere vom jährlichen Gesamteinkommen des Studenten und dem Einkommen des Haushalts, in dem er lebt. „Mengstudien.lu" (früher „cedies.lu") informiert über die Anspruchsvoraussetzungen für die staatliche Beihilfe und über den zu bewilligenden Betrag. Die Webseite stellt auch einen Simulator zur Verfügung, mit dem man seine Finanzbeihilfe online berechnen kann.

www.mengstudien.lu
Rubrik: Staatliche Studienbeihilfe > Staatliche Studienbeihilfe AIDEFI

Muss der Praktikant sozialversichert sein?

Praktikanten, die auf freiwilliger Basis ein bezahltes oder unbezahltes Praktikum absolvieren, müssen gegen alle sozialen Risiken versichert werden.

Wenn das Praktikum jedoch nicht länger als drei Monate pro Kalenderjahr dauert, muss der Praktikant lediglich unfallversichert sein. Die maximale Dauer von drei Monaten gilt auch im Falle mehrerer Praktikumsvereinbarungen.

Quelle: https//ccss.public.lu

Welche anderen gesetzlichen Bestimmungen schützen den Praktikanten?

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches bezüglich der Arbeitszeit, der wöchentlichen Ruhezeit, des bezahlten Jahresurlaubs, der gesetzlichen Feiertage, sowie der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz gelten auch für Praktikanten.

Außerdem gelten die Bestimmungen bezüglich der Beschäftigung von jungen Arbeitnehmern.

Steht der minderjährige Schüler/Student aufgrund seines Alters unter besonderem Schutz?

Schüler/Studenten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind durch die für junge Arbeitnehmer geltenden besonderen Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs geschützt.

Demnach ist es grundsätzlich verboten, junge Arbeitnehmer mit Arbeiten zu beschäftigen, bei denen sie besonderen Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit,

ihre physische, psychische, geistige, seelische, moralische oder soziale Entwicklung ausgesetzt sind. Jugendliche unter 18 Jahren genießen zudem in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Ruhezeiten, Arbeit an Sonn- und Feiertagen ...) einen besonderen Schutz. Für weitere Informationen:

www.csl.lu
Rubrik: Ihre Rechte > Jugendliche und junge Arbeitnehmer > Arbeitszeiten

Kann ein Praktikum auf Teilzeitbasis absolviert werden?

Ja, es ist möglich, ein Praktikum auf Teilzeitbasis zu absolvieren, so dass man daneben z.B. Examen vorbereiten, einen kranken Elternteil oder ein kleines Kind betreuen kann.

Wenn der Praktikant und der Arbeitgeber eine Praktikumsvereinbarung auf Teilzeitbasis abschließen, wird die Höchstdauer des Praktikums in Stunden berechnet und die Vergütung für die geleisteten Arbeitsstunden nach dem stündlichen sozialen Mindestlohn berechnet.

Kann der Vertrag vorzeitig aufgelöst werden?

Die Modalitäten der einseitigen oder einvernehmlichen frühzeitigen Beendigung der Praktikumsvereinbarung sind zwischen den Parteien zu vereinbaren. Sie müssen zwingend in der Praktikumsvereinbarung erwähnt werden.

Ist der Arbeitgeber verpflichtet, ein Praktikumsregister zu führen?

Der Arbeitgeber („Patron de stage“) ist verpflichtet, ein Praktikumsregister zu führen. Dieses Register muss der Personaldelegation jederzeit zur Verfügung stehen damit sie Einsicht nehmen kann und es muss der Gewerbeaufsicht (ITM) auf Anfrage zugänglich gemacht werden.

Wer ist zuständig für die Überwachung der Praktika?

Die Gewerbeaufsicht (ITM) überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes in Bezug auf Praktika.

Welches Gericht ist im Falle von Streitigkeiten zuständig?

Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Praktikumsvereinbarungen sind die Arbeitsgerichte zuständig.

IV. BESCHÄFTIGUNG VON SCHÜLERN UND STUDENTEN WÄHREND DER SCHULFERIEN

Wodurch zeichnet sich diese Art der Beschäftigung aus?

Die Arbeit von Schülern oder Studenten während der Schulferien erfolgt gegen Bezahlung bei einem Arbeitgeber des privaten oder öffentlichen Sektors.

Diese Beschäftigung dient nicht in erster Linie Ausbildungszwecken, und der Arbeitgeber kann auf Schüler oder Studenten zurückgreifen, um Personal zu ersetzen, das sich im Urlaub befindet, oder um eine höhere Arbeitsbelastung zu bewältigen.

Wer kann als Schüler/Student während der Schulferien arbeiten?

Der Schüler oder Student muss die nachstehenden Kriterien erfüllen:

- mindestens 15 Jahre alt sein und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- in einer luxemburgischen oder ausländischen Lehranstalt eingeschrieben sein und dort regelmäßig eine Vollzeitschulausbildung oder Vollzeithochschulausbildung absolvieren.

Auch andere Jugendliche sind zugelassen, und zwar:

- Personen, deren Schulanmeldung seit weniger als 4 Monaten abgelaufen ist;
- Personen, die den Freiwilligendienst seit weniger als 4 Monaten abgeschlossen haben.

Letztere haben somit die Möglichkeit, während der unmittelbar auf das Ende ihrer Schulanmeldung oder ihres Freiwilligendienstes folgenden vier Monate einen Vertrag für die Beschäftigung von Schülern oder Studenten abzuschließen.

Gibt es eine maximale Beschäftigungsdauer?

Ein Schüler/Student kann innerhalb eines Kalenderjahres (1. Januar bis 31. Dezember) für maximal zwei Monate oder 346 Stunden beschäftigt werden.

Die Beschäftigungsdauer wird auch in Stunden ausgedrückt, um Schülern/Studenten die Möglichkeit zu geben, während einer oder mehrerer Schulferien Teilzeitverträge abzuschließen. In diesen Fällen darf die absolute Gesamtdauer des Vertrags/der Verträge zwei Monate überschreiten, allerdings nicht mehr als 346 Stunden pro Kalenderjahr.

Diese Obergrenze darf in keinem Fall überschritten werden, auch nicht, wenn der Schüler oder Student im Laufe des Jahres mehrere verschiedene Verträge abschließt, und auch nicht, wenn der Arbeitgeber gewechselt wird.

Muss ein Vertrag abgeschlossen werden?

Ja, für die Beschäftigung von Schülern oder Studenten muss ein Vertrag abgeschlossen werden. Dabei handelt es sich um einen speziellen Vertrag, der kein Arbeitsvertrag ist.

Er muss für jeden Schüler oder Studenten individuell und spätestens zum Zeitpunkt des Dienstantritts schriftlich abgeschlossen werden. Ein mündlicher Vertragsabschluss ist demnach nicht möglich.

Der Vertrag muss in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet werden. Die erste Ausfertigung wird vom Arbeitgeber aufbewahrt, die zweite Ausfertigung wird dem Schüler/Studenten ausgehändigt und die dritte Ausfertigung wird vom Arbeitgeber innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Arbeitsbeginn an die Gewerbeaufsicht (Inspection du travail et des mines – ITM) weitergeleitet.

Diese Weiterleitung an die ITM kann auf www.guichet.lu auf elektronischem Wege erfolgen.

Wenn kein schriftlicher Vertrag vorliegt oder der Vertrag verspätet abgeschlossen wurde, wird das Arbeitsverhältnis zu einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Was muss der Vertrag enthalten?

Der Vertrag muss die nachstehenden Angaben enthalten:

- den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Schülers oder Studenten;
- den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers;
- das Datum des Vertragsbeginns und des Vertragsendes;
- die Art der auszuführenden Arbeit;
- den Arbeitsort;
- die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit;
- den vereinbarten Lohn;
- den Zeitpunkt der Zahlung der Vergütung;
- den Ort, an dem der Schüler/Student untergebracht ist, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet hat, ihm eine Unterkunft zu stellen.

Wie hoch ist die Vergütung des Schülers/Studenten?

Die dem Schüler oder Studenten angebotene Vergütung darf nicht weniger als 80% des sozialen Mindestlohns für ungelernte Arbeitnehmer betragen. Dabei handelt es sich um einen Mindestbetrag, der je nach Alter des Jugendlichen variiert.

DER „REDUZIERTE" SOZIALE MINDESTLOHN FÜR SCHÜLER UND STUDENTEN		
Alter	Brutto-monatslohn	Brutto-stundenlohn
15-16 Jahre (80% von 75% vom sozialen Mindestlohn)	1.622,24 €	9,38 €
17 Jahre (80% von 80% vom sozialen Mindestlohn)	1.730,39 €	10,00 €
18 Jahre und mehr (80% vom sozialen Mindestlohn)	2.162,99 €	12,50 €

(Die Beträge entsprechen dem ab dem 1. Mai 2025 geltenden Index 968,04.)

Die Vergütung des Schülers/Studenten ist bis zu 16 € pro Stunde steuerfrei.

Muss der Schüler/Student Steuern zahlen?

Auf Antrag des Arbeitgebers und unter bestimmten Bedingungen, kann der Lohn eines Schülers oder Studenten vollständig von der Steuer befreit werden. In diesem Fall, ist der Schüler/Student davon befreit, dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte aushändigen.

Der Antrag auf Steuerbefreiung ist an das zuständige Finanzamt (RTS) zu richten und muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen, die nationale Identifikationsnummer (oder andernfalls das Geburtsdatum), die Adresse des Schülers oder Studenten;
- Anfangs- und Enddatum des Arbeitsvertrages;
- die monatliche oder tägliche Vergütung;
- eine Studienbescheinigung.

Der Antrag auf Steuerbefreiung wird nur genehmigt, wenn der Lohn ohne Steuern und Sozialversicherungsbeiträge 16 Euro pro Arbeitsstunde nicht übersteigt.

Quelle: https://impotsdirects.public.lu

Hat der Schüler/Student Anspruch auf die staatliche Studienbeihilfe?

„Mengstudien.lu“ (früher „cedies.lu“) kann weitere Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen für die staatliche Studienbeihilfe liefern. Die Webseite stellt auch einen Simulator zur Verfügung, mit dem man seine Finanzbeihilfe online berechnen kann:

wwww.mengstudien.lu
Rubrik: Staatliche Studienbeihilfe > Staatliche Studienbeihilfe AIDEFI

Muss der Schüler/Student bei der Sozialversicherung angemeldet werden?

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, bei der Zentralstelle der Sozialversicherungen (CCSS) eine Anmeldung vorzunehmen, der er eine Kopie des Vertrages beifügen muss.

Der Arbeitgeber muss den Schüler/Studenten nur bei der Unfallversicherung anmelden und die entsprechenden Beiträge entrichten, wobei sich der Beitragssatz nach dem Tätigkeitssektor richtet, dem der Schüler/Student angehört. Der Arbeitgeber zahlt jedoch keine Sozialversicherungsbeiträge für die Kranken-, Renten- oder Pflegeversicherung.

Für Schüler und Studenten ist keine Abmeldung erforderlich.

Hat der Schüler/Student Anspruch auf Urlaub?

Schüler/Studenten, die während der Schulferien beschäftigt sind, haben keinen Anspruch auf den bezahlten Jahresurlaub von 26 Tagen pro Jahr.

Außerordentlicher Urlaub muss vom Arbeitgeber in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (Tod, Geburt, Umzug, Heirat usw.) gewährt werden, verleiht jedoch keinen Anspruch auf Vergütung.

Steht der minderjährige Schüler/Student unter besonderem Schutz?

Schüler/Studenten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind durch die für junge Arbeitnehmer geltenden besonderen Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs geschützt.

Demnach ist es grundsätzlich verboten, junge Arbeitnehmer mit Arbeiten zu beschäftigen, bei denen sie besonderen Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit, ihre physische, psychische, geistige, seelische, moralische oder soziale Entwicklung ausgesetzt sind. Jugendliche unter 18 Jahren genießen zudem in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Ruhezeiten, Arbeit an Sonn- und Feiertagen ...) einen besonderen Schutz. Für weitere Informationen:

www.csl.lu
Rubrik: Ihre Rechte > Jugendliche und junge Arbeitnehmer > Arbeitszeiten

Kann der Vertrag vorzeitig aufgelöst werden?

Der Beschäftigungsvertrag von Schülern/Studenten kann in gegenseitigem Einvernehmen vor dem ursprünglich vorgesehenen Datum des Vertragsendes gekündigt werden.

Grundsätzlich können beide Vertragsparteien den Vertrag jedoch nicht einseitig kündigen. Somit kann der Schüler/Student nur im Falle eines schwerwiegenden Verschuldens seitens des Arbeitgebers mit sofortiger Wirkung kündigen. Ebenso kann der Arbeitgeber den Schüler/Studenten nur dann mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn dieser ein schwerwiegendes Verschulden an den Tag gelegt hat.

Wer ist zuständig für die Überwachung der Beschäftigung von Schülern/Studenten?

Die Gewerbeaufsicht (ITM) überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes in Bezug auf Schüler-/Studentenbeschäftigung.

Welches Gericht ist im Falle von Streitigkeiten zuständig?

Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Schülern oder Studenten sind die Arbeitsgerichte zuständig.

V. BESCHÄFTIGUNG VON SCHÜLERN UND STUDENTEN IM RAHMEN EINES BEFRISTETEN ARBEITSVERTRAGS (CDD)

Wodurch zeichnet sich diese Art der Beschäftigung aus?

Diese Art der Beschäftigung ermöglicht es Schülern und Studenten, in Teilzeit zu arbeiten und nebenbei ihr Studium zu absolvieren. Zu diesem Zweck schließen sie einen befristeten Arbeitsvertrag (CDD) mit einem Arbeitgeber ab.

Diese Art der Beschäftigung ist nicht zu verwechseln mit der Beschäftigung von Schülern oder Studenten während der Schulferien.

Wem kommt dieses Modell zugute?

Um im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrags eingestellt werden zu können, muss der Schüler/Student mindestens 16 Jahre alt sein.

Darüber hinaus muss er als Schüler oder Student:

- in einer luxemburgischen Lehranstalt für den Sekundarunterricht oder den technischen Sekundarunterricht eingeschrieben sein;
- in einem in Luxemburg angebotenen Ausbildungsgang zum Höheren Fachdiplom (BTS) eingeschrieben sein;
- in einem zum Bachelor- oder Masterabschluss führenden Ausbildungsgang oder in einem anderen von der Universität Luxemburg angebotenen Ausbildungsgang eingeschrieben sein;
- in einem zum Bachelor- oder Masterabschluss führenden Hochschulstudiengang eingeschrieben sein, der in Luxemburg anerkannt ist und auf luxemburgischem Hoheitsgebiet von einer anerkannten Hochschuleinrichtung angeboten wird.

Wie hoch ist die maximale Arbeitszeit?

Die Arbeitszeit ist auf durchschnittlich 15 Wochenstunden über einen Zeitraum von einem Monat oder 4 Wochen begrenzt.

Somit kann der Schüler/Student maximal 60 Stunden pro Monat arbeiten, während die Anzahl der pro Woche geleisteten Arbeitsstunden variieren kann, sofern sie über den angegebenen Zeitraum durchschnittlich 15 Wochenstunden beträgt.

Wie hoch ist die maximale Vertragslaufzeit?

Diese Art des befristeten Arbeitsvertrags kann mehr als zweimal verlängert werden, ohne als unbefristeter Arbeitsvertrag zu gelten, wobei die Gesamtdauer jedoch höchstens fünf Jahre betragen darf.

Muss ein Vertrag abgeschlossen werden?

Ja, der Schüler/Student und der Arbeitgeber müssen schriftlich einen befristeten Arbeitsvertrag (CDD) abschließen.

Was muss der Vertrag enthalten?

Der Arbeitsvertrag muss die nachstehenden Angaben enthalten:

- die Identität beider Parteien;
- das Datum des Beginns der Erfüllung des Arbeitsvertrags;
- den Arbeitsort;
- die Beschreibung der dem Arbeitnehmer zugewiesenen Aufgaben und Funktionen;
- die zwischen den Parteien vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit;
- die Modalitäten in Bezug auf die Aufteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage – eine eventuelle Änderung dieser Aufteilung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien erfolgen;
- gegebenenfalls die Obergrenzen, Bedingungen und Modalitäten, unter denen der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer Überstunden leisten kann - eine Änderung dieser Obergrenzen, Bedingungen und Modalitäten kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien erfolgen;
- den Grundlohn oder das Grundgehalt und gegebenenfalls die Lohn- oder Gehaltszuschläge, Zusatzvergütungen, vereinbarte Gratifikationen oder Beteiligungen sowie die Zeitpunkte der Auszahlung der dem Arbeitnehmer zustehenden Vergütung;
- die Dauer des bezahlten Jahresurlaubs oder die Berechnungsmethode zur Festlegung des bezahlten Urlaubs;
- die eventuelle Dauer einer Probezeit;
- die seitens der Parteien vereinbarten abweichenden oder ergänzenden Klauseln;
- die Angabe der Tarifverträge, die die Arbeitsbedingungen des Arbeitnehmers regeln.

Darüber hinaus sollten die für einen befristeten Arbeitsvertrag spezifischen Klauseln hinzugefügt werden:

- der Vertragsgegenstand: Vertrag zwischen einem eingeschriebenen Studierenden und einem Arbeitgeber;
- das Datum des Vertragsendes;
- gegebenenfalls eine Klausel über die Vertragsverlängerung;
- gegebenenfalls eine Klausel über die Probezeit.

Ein Mustervertrag ist verfügbar unter:

www.csl.lu
Rubrik: Bibliothek > Vorlagen

Wie hoch ist die Vergütung des Schülers/Studenten im Rahmen eines solchen befristeteten Arbeitsvertrages (CDD)?

Der Lohn des Schülers/Studenten muss mindestens dem sozialen Mindestlohn für unqualifizierte und qualifizierte Arbeitnehmer entsprechen, der in Abhängigkeit vom Alter des Schülers/Studenten gestaffelt ist unbeschadet möglicher Zuschläge für Nachtarbeit, Feiertage, Sonntage oder Überstunden.

SOZIALER MINDESTLOHN – UNQUALIFIZIERTER ARBEITNEHMER		
Alter	Brutto Monatsmindestlohn für 15 St./Woche	Brutto Stundenlohn
16 Jahre	760,43 €	11,72 €
17 Jahre	811,12 €	12,50 €
18 Jahre und mehr	1.014,04 €	15,63 €

SOZIALER MINDESTLOHN – QUALIFIZIERTER ARBEITNEHMER		
Alter	Brutto Monatsmindestlohn für 15 St./Woche	Brutto Stundenlohn
18 Jahre und mehr	1.216,68 €	18,75 €

(Die Beträge entsprechen dem ab dem 1. Mai 2025 geltenden Index 968,04.)

Muss der Schüler/Student bei der Sozialversicherung angemeldet werden?

Ja, der Schüler/Student, muss gegen alle sozialen Risiken versichert werden (Krankheit, Rente, Unfall, Pflegebedürftigkeit).

Bei Arbeitsunfähigkeit hat der Schüler/Student Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit.

Muss der Schüler/Student Steuern zahlen?

Ja, der Lohn des Schülers/Studenten ist einkommensteuerpflichtig. Er muss seinem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Steuerverwaltung stellt einen Steuersimulator zur Verfügung, der es ermöglicht, die Einkommensteuer anhand des steuerpflichtigen Betrags selbst zu berechnen:

www.impotsdirects.public.lu
Rubrik: Barêmes > Personnes physiques

Hat der Schüler/Student Anspruch auf die staatliche Studienbeihilfe?

Die Höhe der dem Studenten zustehenden Finanzbeihilfe hängt von mehreren Faktoren ab, darunter insbesondere vom Einkommen des Haushalts, in dem der Student lebt, und vom eigenen Einkommen des Studenten.

Da ein Schüler/Student, der neben seinem Studium arbeitet, über ein eigenes Einkommen verfügt, kann es sein, dass er nur einen Teil der staatlichen Finanzbeihilfe oder gar keine Finanzbeihilfe erhält.

So sieht das Gesetz vor, dass Studenten, deren eigenes Gesamtjahreseinkommen das 3,5-fache des jährlichen sozialen Mindestlohns für ungelernte Arbeitnehmer übersteigt, von der staatlichen Studienbeihilfe ausgeschlossen werden.

Wenn das eigene Jahreseinkommen den jährlichen Mindestlohn für ungelernte Arbeitnehmer übersteigt, aber nicht mehr als das 3,5-fache des jährlichen sozialen Mindestlohns für ungelernte Arbeitnehmer beträgt, kann der Student die Finanzbeihilfe ausschließlich in Form eines Darlehens in Anspruch nehmen.

„Mengstudien.lu“ (früher „cedies.lu“) kann weitere Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen für die staatliche Studienbeihilfe liefern. Die Webseite stellt auch einen Simulator zur Verfügung, mit dem man seine Finanzbeihilfe online berechnen kann:

wwww.mengstudien.lu
Rubrik: Staatliche Studienbeihilfe > Staatliche Studienbeihilfe AIDEFI

Hat der Schüler/Student Anspruch auf Urlaub und gesetzliche Feiertage?

Ja, Schüler/Studenten, die im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrags eingestellt werden, haben in Abhängigkeit von der Laufzeit ihres Arbeitsvertrags anteiligen Anspruch auf den bezahlten gesetzlichen Jahresurlaub.

Ebenso wie Teilzeitbeschäftigte haben sie Anspruch auf die gesetzlichen Feiertage.

Steht der minderjährige Schüler/Student unter besonderem Schutz?

Schüler/Studenten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind durch die für junge Arbeitnehmer geltenden besonderen Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs geschützt.

Demnach ist es grundsätzlich verboten, junge Arbeitnehmer mit Arbeiten zu beschäftigen, bei denen sie besonderen Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit, ihre physische, psychische, geistige, seelische, moralische oder soziale Entwicklung ausgesetzt sind. Jugendliche unter 18 Jahren genießen zudem in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Ruhezeiten, Arbeit an Sonn- und Feiertagen …) einen besonderen Schutz. Für weitere Informationen:

www.csl.lu
Rubrik: Ihre Rechte > Jugendliche und junge Arbeitnehmer > Arbeitszeiten

Kann der Vertrag vorzeitig aufgelöst werden?

Grundsätzlich ist es verboten, einen befristeten Arbeitsvertrag vor Ablauf seiner Laufzeit zu kündigen. Keine der beiden Parteien kann sich außer im Falle eines schwerwiegenden Verschuldens vor Ablauf der Laufzeit von ihren Verpflichtungen entbinden.

Wenn der Arbeitnehmer den Vertrag trotz dieses Verbots auflöst, muss er dem Arbeitgeber Schadenersatz in Höhe eines Betrags von maximal einem Monatsgehalt entrichten. Diese Summe ist jedoch nur dann fällig, wenn dem Arbeitgeber durch die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses ein tatsächlicher Schaden entstanden ist.

Ebenso wie der Arbeitnehmer darf auch der Arbeitgeber den Vertrag nicht vorzeitig kündigen, da er andernfalls Schadenersatz entrichten muss. Dieser entspricht der Vergütung, die der Arbeitnehmer bis zum normalerweise vorgesehenen Ablauftermin erhalten hätte. Der Höchstbetrag, den der Arbeitnehmer erhalten kann, ist jedoch auf zwei Monatslöhne begrenzt.

Wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich einig sind, kann der befristete Arbeitsvertrag vor dem ursprünglich vorgesehenen Datum des Vertragsendes einvernehmlich gekündigt werden.

Wer ist zuständig für die Überwachung der Beschäftigung von Schülern/Studenten?

Die Gewerbeaufsicht (ITM) überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes.

Welches Gericht ist im Falle von Streitigkeiten zuständig?

Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Schülern oder Studenten sind die Arbeitsgerichte zuständig.

VI. ANDERE VERTRÄGE DIE DEN ERWERB VON BERUFSERFAHRUNG ERMÖGLICHEN

Nachstehend ein Überblick über einige weitere mögliche Verträge:

Der Berufseinführungsvertrag (CIE)

Der CIE steht jungen Arbeitssuchenden unter dreißig Jahren mit oder ohne Abschluss offen, die seit mindestens drei Monaten bei der Arbeitsagentur ADEM gemeldet sind. Seine Laufzeit beläuft sich auf 12 Monate und kann um maximal 6 Monate verlängert werden. Ziel ist es, den Jugendlichen eine praktische Ausbildung zu ermöglichen, die ihre Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert. Die Jugendlichen werden von einem Tutor betreut und erhalten einen individuellen Ausbildungsplan.

Der CIE kann von allen Arbeitgebern des öffentlichen und privaten Sektors abgeschlossen werden, einschließlich Handelsgesellschaften mit staatlicher Beteiligung (Nationale Eisenbahngesellschaft CFL, Post, Lux-Airport usw.), sofern diese dem Jugendlichen am Ende des Vertrags eine echte Beschäftigungsperspektive bieten können.

Die Grundvergütung beläuft sich für Jugendliche unter 18 Jahren auf 80% des sozialen Mindestlohns für ungelernte Arbeitnehmer und für Jugendliche über 18 Jahren auf 100% des sozialen Mindestlohns für ungelernte Arbeitnehmer.

Jugendliche mit einem Höheren Fachdiplom (BTS), einem Bachelor- oder Masterabschluss haben Anspruch auf 130% des sozialen Mindestlohns für ungelernte Arbeitnehmer. Für weitere Informationen:

www.csl.lu
Rubrik: Ihre Rechte > Jugendliche und junge Arbeitnehmer > Berufseinführungsvertrag

Der Berufseingliederungsvertrag (CAE)

Der CAE zielt darauf ab, jungen Menschen mit oder ohne Abschluss eine Einführung sowie eine praktische und theoretische Ausbildung zu ermöglichen, um ihre Kompetenzen zu erweitern und ihre Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Die jungen Arbeitssuchenden werden von einem Tutor betreut und erhalten einen individuellen Ausbildungsplan.

Der Abschluss eines CAE kommt für alle jungen Arbeitssuchenden unter 30 Jahren in Frage, die seit mindestens drei Monaten bei der ADEM gemeldet sind, unabhängig von ihrem Qualifikationsniveau. Der CAE kann von allen

Arbeitgebern des öffentlichen Sektors (Staat, Gemeinden, gemeinnützige Einrichtungen, Institutionen usw.) abgeschlossen werden.

Die Grundvergütung beläuft sich für Jugendliche unter 18 Jahren auf 80% des sozialen Mindestlohns für ungelernte Arbeitnehmer und für Jugendliche über 18 Jahren auf 100% des sozialen Mindestlohns für ungelernte Arbeitnehmer.

Jugendliche mit einem Höheren Fachdiplom (BTS), einem Bachelor- oder Masterabschluss haben Anspruch auf 130% des sozialen Mindestlohns für ungelernte Arbeitnehmer. Für weitere Informationen:

www.csl.lu
Rubrik: Ihre Rechte > Jugendliche und junge Arbeitnehmer > Berufseingliederungsvertrag

Der Freiwilligendienst

Der Freiwilligendienst bietet Jugendlichen eine Lern- und Orientierungserfahrung. Er kann vor dem Studium oder vor der Wiederaufnahme des Studiums oder nach dem Studium stattfinden. Er richtet sich an Jugendliche unter 30 Jahren, die sich in Vollzeit in einem gemeinnützigen Projekt in Luxemburg oder im Ausland engagieren möchten.

Im Rahmen des Nationalen Freiwilligendienstes unterstützt der Jugendliche eine Aufnahmestruktur in Luxemburg bei administrativen, kulturellen, organisatorischen und mobilisierungstechnischen Aufgaben. Der Jugendliche kann eine professionelle und persönliche Begleitung auf dem Weg zu einer Beschäftigung und/oder einer qualifizierenden Ausbildung erhalten.

Er kann sich auch im Rahmen von zwei anderen Freiwilligenprogrammen engagieren, bei denen es sich um das Europäische Solidaritätskorps oder den Freiwilligendienst in der Entwicklungszusammenarbeit handelt. Für weitere Informationen:

www.volontaires.lu

VII. NÜTZLICHE KONTAKTE

ARBEITNEHMERKAMMER (CHAMBRE DES SALARIÉS – CSL)

18, rue Auguste Lumière
L-1950 Luxemburg

Postanschrift:
B.P. 1263 L-1012 Luxemburg

Tel.: (+352) 27 494 200

csl@csl.lu
www.csl.lu

ACEL – DE STUDENTEVERTRIEDER

Dachverband der luxemburgischen Studentenvereinigung Asbl.

2, avenue de l'Université
L-4365 Esch-sur-Alzette

Tel.: (+352) 20 60 84 84

contact@acel.lu
www.acel.lu

GEWERBE- UND GRUBENAUFSICHTSAMT (INSPECTION DU TRAVAIL ET DES MINES – ITM)

3, rue des Primeurs
L-2361 Strassen

Postanschrift:
B.P. 27 L-2010 Luxemburg

Büros auch in Diekirch,
Esch-sur-Alzette und Wiltz

Tel.: (+352) 247 76100

contact@itm.etat.lu
www.itm.lu

MINISTERIUM FÜR ARBEIT (MINISTÈRE DU TRAVAIL – MT)

26, rue Sainte Zithe
L-2763 Luxemburg

Tel.: (+352) 247-86100
Fax : (+352) 247-86108

info@mte.public.lu
https://mt.gouvernement.lu

ZENTRALSTELLE DER SOZIALVERSICHERUNGEN (CENTRE COMMUN DE LA SÉCURITÉ SOCIALE – CCSS)

4, rue Mercier
L-2144 Luxemburg

Postanschrift:
L-2975 Luxemburg

Tel.: (+352) 40141-1

ccss@secu.lu
www.ccss.lu

STEUERVERWALTUNG

Steuerämter für den Steuerabzug auf Gehälter und Löhne

https://impotsdirects.public.lu/fr/profil/organigramme/rts.html

---

NATIONALES JUGENDWERK (SERVICE NATIONAL DE LA JEUNESSE – SNJ)

33, rives de Clausen
L-2165 Luxembourg

Postanschrift:
L-2926 Luxemburg

Tel.: (+352) 247-86465

secretariat@snj.lu
www.snj.lu

MENG STUDIEN (MINISTERIUM FÜR FORSCHUNG UND HOCHSCHULWESEN)

18-20, montée de la Pétrusse
L-2327 Luxemburg

Postanschrift:
B.P. 1101 L-1011 Luxemburg

Tel.: (+352) 247-88650

etudes@mesr.etat.lu
aidefi@mesr.etat.lu
www.mengstudien.lu

MAISON DE L'ORIENTATION – INFORMATIONSDIENST FÜR HOCHSCHULSTUDIEN

29, rue Aldringen
L-1118 Luxemburg

Postanschrift:
B.P. 2926 Luxemburg

Tel.: (+352) 247-56417

info@maison-orientation.public.lu
www.maison-orientation.public.lu

ARBEITSAGENTUR (AGENCE POUR LE DÉVELOPPEMENT DE L'EMPLOI – ADEM)

19, rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg

Postanschrift:
B.P. 2208 L-1022 Luxemburg

Zweigstellen auch in Diekirch, Differdange, Dudelange, Esch-sur-Alzette, Wasserbillig und Wiltz

Tel. Arbeitsuchende:
(+352) 247-88888

info@adem.lu
www.adem.lu

CHAMBRE DES SALARIÉS
LUXEMBOURG

ACEL

CHAMBRE DES SALARIÉS
(CSL)

18 rue Auguste Lumière
L-1950 Luxembourg

T. (+352) 27 494 200

www.csl.lu
csl@csl.lu

ACEL - DE STUDENTEVERTRIEDER
(Association des Cercles
d'Étudiants Luxembourgeois Asbl.)

2 avenue de l'Université
L-4365 Esch-sur-Alzette

T. (+352) 20 60 84 84

www.acel.lu
contact@acel.lu

FSC
www.fsc.org
FSC® A000000
The mark of responsible forestry